

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Juni 1955

Nummer 73

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 8. 6. 1955, Öffentliche Sammlung des Deutschen Gesundheits-Museums. S. 985.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Bek. 6. 6. 1955, Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Zulassung der Detonationssicherungen „PROTEGO DR/E u. DR/S“. S. 985. — Bek. 7. 6. 1955, Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Flammendurchschlagsicherungen „PROTEGO SV/A“. S. 986. — RdErl. 23. 5. 1955, Pauschalierung der Kriegsfolgenhilfe. S. 987.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz.

Bek. 14. 6. 1955, Neubildung eines Niedersächsischen Ministeriums. S. 992.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung des Deutschen Gesundheits-Museums

Bek. d. Innenministers v. 8. 6. 1955 —
I C 4 — 24 — 12.36

Dem Deutschen Gesundheits-Museum, Zentralinstitut für Gesundheits-Erziehung e. V., Köln-Merheim, Ostheimerstraße 200, habe ich auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung zum Verkauf von Briefverschlußmarken (Siegelmarken) zum Preise von 0,10 DM das Stück

in der Zeit vom 15. Juni 1955 bis 31. August 1955 im Lande Nordrhein-Westfalen erteilt.

— MBl. NW. 1955 S. 985.

G. Arbeits- und Sozialminister

Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Zulassung der Detonationssicherungen „PROTEGO DR/E u. DR/S“

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 6. 1955 —
III B 4 — 8604 Tgb.Nr. 36/55

Nachstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten v. 9. 5. 1955 bringe ich hiermit zur Kenntnis:

„Die Firma Braunschweiger Flammenfilter, Schwertner & Leinemann, Braunschweig, Frankfurter Straße 182, hat beantragt, die Detonationssicherungen

PROTEGO DR/E 150	
"	DR/E 125
"	DR/S 150
"	DR/S 125

als Durchschlagsicherungen an Tankanlagen im Sinne des Abschnitts II A Ziff. 2 g und des Abschnitts II A Ziff. 3 e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuerkennen.

Diesem Antrag wird auf Grund der Prüfberichte der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 25. 4. 1955 — PTB Nr. III B/S — 75 bis 78 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe, Abmessungen und Passungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen den zu den Prüfberichten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden beglaubigten Zeichnungen W—5437/P vom 13. 9. 1954 bzw. W—5438/P vom 9. 12. 1954 entsprechen. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.
2. die Flammenfilter müssen den Angaben der unter 1. angegebenen Zeichnungen entsprechen.
3. An Detonationssicherungen DR/E 150 und DR/S 150 dürfen nur Rohre mit einer Nennweite bis 150 mm, an Detonationssicherungen DR/E 125 und DR/S 125 nur solche mit einer Nennweite bis zu 125 mm angeschlossen werden.
4. Jede einzelne Detonationssicherung ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß die Sicherung der anerkannten Ausführung entspricht.“

Die Aufsichtsbehörden werden angewiesen, die Verwendung der Detonationssicherungen „PROTEGO DR/E und DR/S“ unter den vorgenannten Bedingungen nicht zu beanstanden.

Die in dem Schreiben genannten Zeichnungen sind bei Bedarf vom Hersteller anzufordern.

— MBl. NW. 1955 S. 985.

Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Flammendurchschlagsicherungen „PROTEGO SV/A“

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 6. 1955 —
III B 4 — 8604 Tgb.Nr. 36/55

Nachstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten v. 9. 5. 1955 bringe ich hiermit zur Kenntnis:

„Die Firma Braunschweiger Flammenfilter, Schwertner & Leinemann, Braunschweig, Frankfurter Straße 182, hat beantragt, die Unterdruckschnellausgleichventile
PROTEGO SV/A 200
" " 150
" " 125
" " 100
" " 80
" " 50

als Sicherungen gegen Flammendurchschlag an Tankanlagen im Sinne des Abschnitts II A Ziff. 2 g und des Abschnitts II A Ziff. 3 e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuerkennen.

Diesem Antrag wird auf Grund der Prüfberichte der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 25. 1. 1955 — PTB Nr. III B/S — 58 bis 63 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe, Abmessungen und Passungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen der zu den Prüfberichten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden beglaubigten Zeichnung W—5159 vom 12. 4. 1954 entsprechen. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.
2. Die Flammendurchschlagsicherungen müssen den Angaben der unter 1. angegebenen Zeichnung entsprechen.
3. An die Sicherungen dürfen nur Rohre bis zu einer Nennweite angeschlossen werden, die der in der Typenbezeichnung enthaltenen Zahl entspricht, z.B. an die Sicherung PROTEGO SV/A 200 Rohre mit einer Nennweite bis 200 mm.
4. Jede einzelne Sicherung ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß die Sicherung der anerkannten Ausführung entspricht."

Die Aufsichtsbehörden werden angewiesen, die Verwendung der Flammendurchschlagsicherungen „PROTEGO SV/A“ unter den vorgenannten Bedingungen nicht zu beanstanden.

Die in dem Schreiben genannte Zeichnung ist bei Bedarf vom Hersteller anzufordern.

— MBl. NW. 1955 S. 986.

1955 S. 987
erg.
1955 S. 1271

1955 S. 987
s. a.
1955 S. 1411 o.

1955 S. 987 — tl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 5. 1955 — IV A 2/KFH/5
s. a.
1955 S. 1411/12 u.

1955 S. 987 Das Vierte Überleitungsgesetz ist inzwischen veröffentlicht (BGBI. I S. 189).
erg.

1955 S. 1645 o. Als Ergänzung der u. a. Bezugserl. gebe ich folgendes bekannt:

1955 S. 987
erg.
1955 S. 2165

1955 S. 987
s. a.
1955 S. 2122 o.

1955 S. 987
s. a.
1955 S. 1731

I. Allgemeines

Nach § 21 a Abs. 1 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung des Vierten Überleitungsgesetzes stehen die vom Bund für Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe zu leistenden Pauschbeträge den Ländern zu. Die Länder sind gehalten, diese Beiträge an die Landes- und Bezirksfürsorgeverbände und die gegebenenfalls sonst beteiligten Aufgabenträger weiterzuleiten. Die Fürsorgeträger haben jedoch keinen Rechtsanspruch auf Überweisung der vollen, nach ihren Aufwendungen im Bezugszeitraum errechneten Pauschbeträge. Es bleibt vielmehr den Ländern überlassen, Ausgleiche, die sich zur Vermeidung von Härteten als notwendig erweisen, zwischen den Kostenträgern vorzunehmen (vgl. hierzu § 17 des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1955 vom 17. Mai 1955 [GV. NW. S. 103]). Die Höhe der den einzelnen Ländern zustehenden Pauschbeträge wird nach § 21 a Abs. 6 a. a. O. durch Rechtsverordnung bestimmt. Es ist daher erst nach der Verkündung dieser Rechtsverordnung möglich, die Pauschbeträge der Fürsorgeträger festzulegen.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird nach dem Bezugserl. zu 1. verfahren.

II. Nicht pauschalierte Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe

Wie in dem Bezugserl. zu 2. bereits ausgeführt, sind folgende Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe von der Pauschalierung ausgenommen:

1. Die individuellen Fürsorgekosten gem. §§ 8 bis 10 des Ersten Überleitungsgesetzes für Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin. Der Bund trägt 80 v. H. der Aufwendungen.
2. Die Aufwendungen der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen nach den §§ 25 bis 27 BVG (BGBI. I 1953 S. 866) und nach den §§ 19 bis 32 RGr. (RGBl. I 1951 S. 441 i. d. F. v. 20. August 1953 — BGBI. I S. 967 —) gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 8 des Ersten Überleitungsgesetzes i. d. F. des Vierten Überleitungsgesetzes. Der Bund trägt 100 v. H. der Aufwendungen.

Aufwendungen sind die Beträge, um die die nachgewiesenen Ausgaben die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen übersteigen.

Zugewanderte aus der SBZ und der Stadt Berlin.

Durch die Ausgliederung der individuellen Fürsorgekosten für Zugewanderte aus der Pauschalierung wird die Tatsache berücksichtigt, daß die Entwicklung der Ausgaben auf diesem Gebiete sich noch nicht hinreichend übersehen läßt.

Als Zugewanderte gelten alle Personen, die die Voraussetzungen des § 3 bzw. des § 11 der Ersten Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz v. 27. Februar 1955 (BGBI. I S. 88) erfüllen.

Ich weise in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hin,

- a) daß nach § 3 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung die Zugehörigkeit von Zugewanderten zum Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger gem. § 7 Abs. 2 Ziff. 3 des Ersten Überleitungsgesetzes i. d. F. des Vierten Überleitungsgesetzes erlischt, wenn die Zugewanderten ununterbrochen 3 Jahre, beginnend mit der Zuwanderung in das Bundesgebiet (einschließlich Berlin), frhestens jedoch am 1. Oktober 1951, keine Fürsorgeleistungen, Arbeitslosenfürsorgeunterstützung, Sozialversicherungsrenten, Renten nach dem BVG, Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen und Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz oder dem Lastenausgleichsgesetz erhalten haben.
- b) daß für diesen Personenkreis nur individuelle Fürsorgekosten gem. §§ 8 bis 10 des Ersten Überleitungsgesetzes i. d. F. des Vierten Überleitungsgesetzes mit dem Bund verrechnungsfähig sind. Die Kosten für die lagermäßige Unterbringung und Versorgung sind in die Pauschalierung einbezogen (vgl. hierzu Abschn. VI. Ziff. 3 dieses RdErl.).
- c) Leistungen im Sinne der §§ 8 bis 10 sind auch die für Jugendliche aus der SBZ durchgeföhrten Förderungsmaßnahmen, auf die wegen ihrer sozialpolitischen Bedeutung nochmals besonders hingewiesen wird. Die hierzu ergangenen Erl.:
Erl. d. Sozialministers v. 6. 9. 1951 — III A 1/KFH/50 — (n. v.);
RdErl. d. Sozialministers v. 21. 5. 1953 — III A 1/KFH/50 — (MBI. NW. S. 875);
RdErl. d. Sozialministers v. 19. 9. 1953 — III A 1/KFH/50 II — (MBI. NW. S. 1638);
Erl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 8. 1954 — IV A 2/KFH/50 III — (n. v.)
sind weiterhin anzuwenden. Ein weiterer Erl. über Förderungsmaßnahmen für diesen Personenkreis (offene Jugendgemeinschaftswerke) ist in Vorbereitung.
- d) Nach § 7 Abs. 3 Ziff. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz sind auch die Kosten der Fürsorgeerziehung für verrechnungsfähig erklärt worden. Diese Aufwendungen sind demnach ab 1. April 1955 für Zugewanderte

derte aus der SBZ und der Stadt Berlin zu 80 v. H. mit dem Bund zu verrechnen und in Spalte 2 des Formblattes I (neu) (MBI. NW. 1955 S. 739/40) nachzuweisen. Die übrigen Aufwendungen der Fürsorgeerziehung sind in Spalte 3 des Formblattes I (neu) Teil 1 Ziff. 8 a nachzuweisen.

In Formblatt I (neu) Teil 1 ist daher in Spalte 1 unter Abschn. C (sonstige Leistungen) zwischen Ziff. 8 und 9 eine neue Zeile mit der Ziffernbezeichnung: "8 a" und dem Text: "Kosten der Fürsorgeerziehung" einzufügen. Unter Ziff. 9 muß der Text: "Summe 6—8 a" lauten.

Der Nachweis der Aufwendungen ist ausschließlich durch die Landschaftsverbände vorzunehmen.

Zu 2: Sonderfürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen.

Im Vierten Überleitungsgesetz wird unter § 1 Abs. 1 Ziff. 8 der Umfang der ab 1. April 1955 mit dem Bund 100%ig zu verrechnenden Aufwendungen der sozialen Fürsorge genau umrissen. Als abrechnungsfähige Leistungen der sozialen Fürsorge gelten lediglich die Sonderfürsorge für Kriegsblinde, für Ohnhänder, für sonstige Empfänger einer Pflegezulage und für Hirnverletzte, die Aufwendungen der Berufsfürsorge und die Aufwendungen für Erziehungsbeihilfen.

Alle Fürsorgeleistungen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, die nicht unter den Begriff der sozialen Fürsorge gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 8 des Vierten Überleitungsgesetzes fallen, sind in die Pauschalierung einbezogen.

Der Personenkreis bestimmt sich nach § 6 der Ersten Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz. Dabei ist besonders zu beachten, daß die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen der sozialen Fürsorge auf der anerkannten Schädigung beruhen müssen. Die erfolgte Prüfung dieses Kausalzusammenhangs ist aktenkundig zu machen.

Da die Sonderfürsorge für Kriegsblinde, Ohnhänder usw. ausschließlich von den Hauptfürsorgestellen durchgeführt wird, kommen als verrechnungsfähige Aufwendungen der Bezirksfürsorgeverbände lediglich die Aufwendungen für Berufsfürsorge und Erziehungsbeihilfen in Betracht.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß Leistungen der Fürsorgeerziehung und der freiwilligen Erziehungshilfe keine Leistungen nach §§ 25 bis 27 BVG sind.

In meinem Bezugserl. zu 2. Ziff. II letzter Abs. habe ich klarstellende Erläuterungen, insbesondere zur Berufsfürsorge in Aussicht gestellt, die ich nachfolgend bekanntgebe:

Ohne den materiellen Inhalt des Begriffs „Berufsfürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene“ zu berühren, ist der Bundesminister der Finanzen damit einverstanden, daß bis auf weiteres als Aufwendungen der Berufsfürsorge folgende Aufwendungen mit dem Bund verrechnet werden, sofern es sich nicht um Maßnahmen der vorbeugenden Fürsorge (§ 3 RGr.) handelt:

- Aufwendungen für die Arbeits- und Berufsförderung von Beschädigten nach § 26 BVG i. Verb. mit der Durchführungsverordnung hierzu v. 10. Dezember 1951 (BGBI. I S. 951) und von Witwen nach dem RdSchr. d. Bundesministers des Innern v. 8. 6. 1954 (GMBI. S. 270);
- einmalige Beihilfen bis zur Höhe von 300 DM, wenn sie ausschließlich und unmittelbar dazu bestimmt und geeignet sind, Beschädigte oder Hinterbliebene dem Erwerbsleben zuzuführen oder sie diesem zu erhalten, und dieses Ziel nur durch die Gewährung der Beihilfe erreicht werden kann. Hierunter fallen nicht Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts (§ 6 a RGr.) sowie — entsprechend dem Subsidiaritätscharakter der Beihilfe — Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme, wenn hierfür ein Zuschuß oder Darlehen nach den „Richtlinien zur Förderung der Arbeitsaufnahme“ des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gewährt wird;

c) Darlehen, die Beschädigten oder Hinterbliebene zur Gründung oder Erhaltung einer Existenz als Selbständige nach § 11 Abs. 2 Ziff. 1 i. Verb. mit § 31 RGr. gegen Abtretung oder Verpfändung der Versorgungsbezüge oder anderweitige ausreichende Sicherung gewährt werden, wenn für das gleiche Vorhaben auch aus Mitteln der Fürsorgeträger ein Darlehen in Höhe von mindestens der Hälfte des aus Bundesmitteln gezahlten Betrages gewährt wird.

Die Aufwendungen sind nur verrechnungsfähig, wenn

aa) eine sorgfältige Prüfung im Einzelfall die Annahme rechtfertigt, daß der Hilfsbedürftige durch die Aufwendungen von weiterer fürsorgerischer Hilfe unabhängig wird oder bleibt;

bb) bei Entscheidung über die Gewährung eines Darlehens gewährleistet ist, daß der Hilfsbedürftige die persönlichen fachlichen Voraussetzungen für das beabsichtigte Vorhaben erfüllt und auf die Dauer die notwendigen Existenzmittel aus eigener Kraft erwerben wird und daß unter sozialpolitischen Gesichtspunkten eine Förderung des Vorhabens dem gesamtwirtschaftlichen Interesse entspricht und mit der Lage in dem betreffenden Wirtschafts- oder Erwerbszweig vereinbar ist.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist ebenso wie das Ergebnis der Prüfung des Kausalzusammenhangs (§ 22 RGr.) in jedem Einzelfall aktenkundig zu machen.

III. Verrechnungsgrundsätze und Prüfung

Hinsichtlich der Verrechnungsfähigkeit von Fürsorgekosten, die für Angehörige der unter II. 1. bezeichneten Personengruppe aufgewendet werden, findet § 7 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz Anwendung. Das gleiche gilt sinngemäß für verrechnungsfähige Aufwendungen der sozialen Fürsorge gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 8 a. o. O.

Bisher ergangene Erlasse, welche Verrechnungsgrundsätze aufstellen, die die unter II. 1. und II. 2. genannten Gebiete betreffen, gelten weiter, sofern sie dem Ersten Überleitungsgesetz i. d. F. des Vierten Überleitungsgesetzes sowie der Ersten Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz und den Richtlinien dieses RdErl. nicht ausdrücklich widersprechen. Hinsichtlich des Personenkreises gem. § 11 der Ersten Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz wird auf den Erl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 12. 1954 — IV A 2/KFH/17 — (n. v.) verwiesen, der weiterhin anzuwenden ist.

Insoweit künftig gem. § 21 des Ersten Überleitungsgesetzes i. d. F. des Vierten Überleitungsgesetzes Ausgaben für die dort aufgeführten Sachgebiete für Rechnung des Bundes geleistet werden, bleiben auch die Bestimmungen des gem. Erl. d. Sozialministers u. d. Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 26. 4. 1950 — III A 1/Nr. 651/1; Kom. F. Tgb.Nr. 4891/I — (n. v.) über die Prüfung bei den Stadt- und Landkreisen einschließlich der beauftragten Gemeinden durch die Bezirksabrechnungsstellen bestehen. Die in Ziff. 45 des Erl. v. 26. 4. 1950 vorgesehene Übersendung von Prüfungsberichten beschränkt sich demnach

- auf die weiterhin mit dem Bund einzeln zu verrechnenden Sachgebiete,
- b) im übrigen auf Aufwendungen, die vor dem 1. April 1955 verrechnet worden sind.

IV. Pauschalisierte Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe

Alle nicht unter II. fallenden Fürsorgeleistungen für Kriegsfolgenhilfeempfänger werden durch die noch endgültig festzusetzenden Pauschbeträge abgegolten. Dadurch erübrigts sich in Zukunft der Nachweis der Aufwendungen für die unter § 7 Abs. 2 Ziff. 1, 2, 4, 5 des Ersten Überleitungsgesetzes aufgeführten Personengruppen sowie der Nachweis der Aufwendungen für den unter Ziff. 6 des Gesetzes aufgeführten Personenkreis, soweit es sich nicht um Aufwendungen der sozialen Fürsorge gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 8 des Ersten Überleitungsgesetzes i. d. F. des Vierten Überleitungsgesetzes handelt.

Ich weise in diesem Zusammenhang besonders eindringlich darauf hin, daß die Pauschalierung der Fürsorgekosten für die oben bezeichneten Personengruppen nicht zu einem Absinken der sozialen Leistungen im Einzelfall führen darf. Den Erfordernissen der Fürsorge, insbesondere auch auf den Gebieten des § 10 des Ersten Überleitungsgesetzes, ist voll Rechnung zu tragen. Der stufenweise Abbau der Pauschbeträge in den folgenden Rechnungsjahren, der mit Rücksicht darauf vorgenommen wird, daß diese Aufwendungen mit zunehmendem zeitlichen Abstand vom Kriegsende den Charakter von Kriegsfolgenlasten (Art. 120 GG) verlieren, darf ebenfalls nicht die Veranlassung dafür bieten, daß eine Senkung des Leistungsniveaus der öffentlichen Fürsorge eintritt.

V. Auswirkung der Pauschalierung auf die Statistik der offenen und geschlossenen Fürsorge

Ergänzend zu den Ausführungen des Bezugserl. zu 2. wird auf folgendes hingewiesen:

Nach Formblatt I (neu) Teil II (MBI. NW. 1955 S. 741/42) für die Vierteljahresstatistik der öffentlichen Fürsorge sind die Personengruppen der Kriegsfolgenhilfeempfänger weiterhin statistisch zu erfassen. Hierbei ist nach den Bestimmungen der Ersten Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz über den Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger Abschn. I §§ 1 bis 6 zu verfahren.

In Formblatt II „Jahresstatistik der geschlossenen Fürsorge“ (MBI. NW. 1954 S. 1015/16) entfällt die bisherige Spalte 8 „Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe“.

In der Hilfsliste 2 zur Jahresstatistik der geschlossenen Fürsorge (MBI. NW. 1954 S. 1019/22) ist eine Unterteilung des Aufwandes der Kriegsfolgenhilfe gegenüber den Fällen der allgemeinen Fürsorge nicht mehr erforderlich.

Bei der Schnellmeldung (Meldepostkarte) aus der Vierteljahresstatistik der öffentlichen Fürsorge (MBI. NW. 1954 S. 1013/14) entfällt die Gliederung der Ziff. 1 bis 4 nach Kriegsfolgenhilfe und allgemeiner Fürsorge.

VI. Sonderbehandlung von pauschalierten Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe auf Landesebene

1. Aufwendungen für die Rückführung von Evakuierten.

Nach § 1 Abs. 1 des Ersten Überleitungsgesetzes i. d. F. des Vierten Überleitungsgesetzes a.a.O. werden auch die Aufwendungen für die Rückführung von Evakuierten pauschaliert. Da gem. § 8 Bundesevakuiergesetz v. 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 586) diese Kosten von den Ländern zu tragen sind, werden die in der Referenzperiode von den Fürsorgeträgern abgerechneten Aufwendungen für diesen Zweck aus dem vom Bund zugewiesenen Pauschbetrag herausgenommen und im Landeshaushalt vereinnahmt. Dementsprechend können ab 1. April 1955 für die Rückführung von Evakuierten entstehende Aufwendungen zu 100 v. H. für Rechnung des Landes geleistet werden. Über das im einzelnen anzuwendende Abrechnungsverfahren ergeht ein besonderer Erlaß.

2. Aufwendungen für Heimkehrer.

Nach § 11 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes i. d. F. v. 28. April 1955 gehören zur Kriegsfolgenhilfe auch die gem. §§ 2 und 3 des Gesetzes über

Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) v. 19. Juni 1950 (BGBl. I S. 221) gewährten Entlassungsgelder und Übergangsbeihilfen. Diese Aufwendungen werden nach § 1 Abs. 1 des Ersten Überleitungsgesetzes mit in die Pauschalierung einzbezogen. Da die Aufwendungen nach den §§ 2 und 3 HKG jedoch keine Fürsorgeleistungen darstellen, werden sie ebenfalls auf Landesebene aus der Pauschalierung herausgenommen und den Landkreisen und kreisfreien Städten ab 1. April 1955 zu 100 v. H. erstattet. Über das Abrechnungsverfahren ergeht besonderer Erlaß.

3. Aufwendungen für die Herrichtung, Um- und Erweiterungsbauten von Notunterkünften-Ost.

Um sicherzustellen, daß die in der Referenzperiode für die Herrichtung von Notunterkünften aufgewendeten Mittel auch in Zukunft zweckentsprechend unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs verwendet werden können, werden Mittel in Höhe des Betrages, der für diesen Zweck in der Referenzperiode abgerechnet wurde, aus dem dem Land überwiesenen Pauschbetrag herausgenommen und im Landeshaushalt vereinnahmt. Die Mittel werden für die Herrichtung neuer Notunterkünfte nach einem noch durch besonderen Erlaß zu regelnden Verfahren auf Antrag im Einzelfall bereitgestellt.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

Bezug: 1. Gem. Erl. d. Innenministers u. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 4. 1955 — III B 7/4 — 715/55; IV A 2/KFH/5,
2. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 4. 1955 — IV A 2/KFH/5 (MBI. NW. S. 733).

An die Regierungspräsidenten,
den Landschaftsverband Rheinland, Düsseldorf
Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
Münster (Westf.).

— MBI. NW. 1955 S. 987.

Notiz

Neubildung eines Niedersächsischen Ministeriums

Bek. d. Chefs d. Staatskanzlei v. 14. 6. 1955 — I Do 123/55

Das durch Beschuß des Niedersächsischen Landesministeriums vom 2. 6. 1955 neu gebildete Ministerium führt zunächst den Namen

„Der Niedersächsische Minister für Aufbau“.

Die Aufgabengebiete umfassen vorerst Bau- und Bodenrecht, Förderung und Finanzierung des Wohnungsbaués, Städtebau, Wohnungs- und Siedlungsbau, Wohnraumlenkung, Wohnungspflege, Kleingartenwesen.

Postanschrift: Hannover, Leinstraße 29/II
Postfach

Fernruf: 7 60 61

Fernschreiber: 023 475
über das Niedersächsische Sozialministerium.

— MBI. NW. 1955 S. 992.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)